

a) Synopse zur Beihilfenänderung im Rahmen von Vollzeitpflege

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><u>Abschnitt I, Geltungsbereich</u> Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff. KJHG örtlich zuständig ist. Für Hilfeempfänger, die in Familien im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht sind, sind die Regelungen maßgebend, die am Ort der Pflegestelle gelten (§ 39 Abs. 4 KJHG).</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Abschnitt II, Entscheidungsträger</u> Bei Bedarf wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Erziehungshilfen werden diese aufgrund eines Berichtes der zuständigen Sozialarbeiterin durch die Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ geprüft und bewilligt.</p>	<p><u>Abschnitt II, Entscheidungsträger</u> Bei Bedarf wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Erziehungshilfen werden diese aufgrund eines Berichtes der zuständigen Sozialarbeiterin durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und bewilligt.</p>
<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 1, Pflegesätze</u> Gemäß § 39 Abs. 4 KJHG wird das Pflegegeld als Pauschalbetrag gewährt und umfasst den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Pflegekindes, also alle Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt, die Wohnung, Schulbesuch, Bekleidung usw. einschließlich der Kosten der Erziehung.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 KJHG werden die Pauschalbeträge durch den Landesgesetzgeber festgesetzt und in regelmäßigen Abständen der Preisentwicklung angepasst. Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag für die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsbeitrag. Bei Sonderpflegestellen kann der Erziehungsbeitrag aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes seitens der Pflegeeltern angemessen erhöht werden.</p> <p>Das Pflegegeld wird auf schriftlichen Antrag</p>	<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 1, Pflegesätze</u> Im Rahmen der Pflegestellenüberprüfung werden die Auslagen der Pflegeeltern für Führungszeugnisse und ärztliche Atteste erstattet, sobald ein Kind in die Pflegestelle vermittelt wird.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 4 KJHG wird das Pflegegeld als Pauschalbetrag gewährt und umfasst den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Pflegekindes, also alle Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt, die Wohnung, Schulbesuch, Bekleidung usw. einschließlich der Kosten der Erziehung.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 KJHG werden die Pauschalbeträge durch den Landesgesetzgeber festgesetzt und in regelmäßigen Abständen der Preisentwicklung angepasst. Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag für die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsbeitrag. Stellen Pfl-</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>des Personensorgeberechtigten (§ 27 KJHG) vom Tage der Aufnahme in die Pflegestelle bis zum Tage des Auszuges gewährt.</p>	<p>gekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann der im Pflegegeld enthaltene Anteil der Kosten der Erziehung, der Erziehungsbeitrag, angemessen erhöht werden.</p> <p>Das Pflegegeld wird auf schriftlichen Antrag des Personensorgeberechtigten (§ 27 KJHG) vom Tage der Aufnahme in die Pflegestelle bis zum Tage des Auszuges gewährt.</p> <p>Zusätzlich zu den materiellen Aufwendungen und dem Erziehungsbeitrag werden die Beiträge für eine angemessene Alterssicherung übernommen. Diese orientiert sich gemäß den Empfehlungen des Landschaftsverbands Rheinland für Erziehungsstellen an den Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes. Bei einem Sozialversicherungsbeitrag von zurzeit 19,5 % beträgt der anteilige Alterssicherungsbeitrag (1/2 von 19,5% = 9,75% vom Erziehungsbeitrag) 62,59 Euro.</p> <p>Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von zurzeit 60,-- Euro pro Jahr werden ebenfalls übernommen.</p> <p>Die Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung werden jährlich angepasst.</p> <p>Die Pflegekinder sind über die Stadt Hilden gemeindehaftpflichtversichert. Bei Schadensfällen, die über die Gemeindehaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, werden die Kosten zur Deckung des Schadens auf Antrag der Pflegeeltern durch das Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen.</p>
<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 2, Abwesenheit</u> Bei nicht länger als einem Monat dauerndem Aufenthalt des Minderjährigen oder jungen Volljährigen außerhalb der Pflegefamilie (z.B.</p>	<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 2, Abwesenheit</u> Bei außerhäuslicher Unterbringung der Pflegekinder, wie z.B. Internatsunterbringung, erhält die Pflegeperson anteilig die</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Krankenhausaufenthalt, Erholungsmaßnahme), wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt.</p> <p>Bei länger als einem Monat dauernden Kuren können bis zu sechs Wochen anerkannt werden.</p>	<p>materiellen Aufwendungen sowie den Erziehungsbeitrag für die in der Pflegestelle tatsächlich verbrachten Tage. Bei Wochenpflege gilt die Regelung analog.</p> <p>Bei der Unterbringung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung im Tagesinternat wird der Erziehungsbeitrag um die Hälfte gemindert.</p> <p>Bei nicht länger als einem Monat dauerndem Aufenthalt des Minderjährigen oder jungen Volljährigen außerhalb der Pflegefamilie (z. B. Krankenhausaufenthalt, Erholungsmaßnahme), wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt.</p> <p>Bei länger als einem Monat dauernden Kuren können bis zu sechs Wochen anerkannt werden.</p>
<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3, Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 93 Abs. 3 KJHG)</u> Sonderbeihilfen können bei bestimmten besonderen Anlässen gewährt werden. Sie richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf und sind <u>vor Ihrer Inanspruchnahme</u> schriftlich zu beantragen, damit seitens der betreuenden Sozialarbeiterinnen eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann.</p> <p>Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch das Sachgebiet „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ <u>nach Stellungnahme</u> des Sachgebietes „Pflegekinderwesen“.</p>	<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3, Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 93 Abs. 3 KJHG)</u></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p>Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach Stellungnahme der betreuenden Sozialarbeiterin.</p>
<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3a), Erstausrüstung</u> Bei Aufnahme in die Pflegestelle wird auf Antrag der Pflegeeltern eine <u>einmalige</u> Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt. Sie beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Mobiliar und Bettzeug bis zu 767,-- € - für Bekleidung bis zu 358,-- € <p>Bei jahrelangem Verbleib in der Pflegestelle</p>	<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3a), Erstausrüstung</u> Bei Aufnahme in die Pflegestelle wird auf Antrag der Pflegeeltern eine <u>einmalige</u> Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt. Sie beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Mobiliar und Bettzeug bis zu 900,-- € - für Bekleidung bis zu 500,-- € - Autokindersitz bis zu 150,-- €

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>kann in begründeten Einzelfällen ggfls. eine nochmalige Beihilfe zur Neuausstattung gewährt werden (z.B. wenn ein Pflegekind als Baby in die Familie aufgenommen wurde und nach Jahren wird eine Ergänzung bzw. Neuanschaffung des Mobiliars erforderlich). Der Bedarf ist in jedem Fall durch den Sozialarbeiter festzustellen. Die Beihilfe wird maximal bis zur Höhe von 511,-- € gewährt. Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.</p>	<p>Bei dauerhaftem Verbleib in der Pflegestelle wird gemäß der Entwicklung des Pflegekindes eine altersadäquate Ausstattung gewährleistet. Dazu gehören: - Mobiliar und Bettzeug bis zu 1.000,-- € - Autokindersitz bis zu 150,-- € Der Bedarf ist in jedem Fall durch die betreuende Sozialarbeiterin festzustellen. Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.</p>
<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3b), Bekleidungsbeihilfen</u> Grundsätzlich sind im Pflegesatz Aufwendungen für Bekleidung enthalten. In Ausnahmefällen (z. B. bei schnellem Wachstum, Fettleibigkeit und Behinderungen, Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, usw. - der Bedarf ist in jedem Fall durch die zuständige Sozialarbeiterin festzustellen) kann jedoch eine Sonderbeihilfe bewilligt werden. Diese wird als Pauschale gewährt und richtet sich nach den Sätzen der Sozialhilfe, die jährlich neu festgesetzt werden. Bei Schwangerschaft kann eine Beihilfe bis zu maximal 205,-- € gewährt werden. Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.</p>	<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3b), Bekleidungsbeihilfen</u> Grundsätzlich sind im Pflegesatz Aufwendungen für Bekleidung enthalten. In Ausnahmefällen (z. B. bei schnellem Wachstum, Fettleibigkeit und Behinderungen, Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, Berufsbekleidung, usw. - der Bedarf ist in jedem Fall durch die zuständige Sozialarbeiterin festzustellen) kann jedoch eine Sonderbeihilfe bis zu 250,-- € bewilligt werden. Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.</p>
<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3c), Ferienbeihilfen</u> Ferienbeihilfen werden pauschal gewährt und betragen 307,-- Euro jährlich. Die Pauschale wird zusammen mit dem Pflegegeld im Juni eines jeden Jahres ausgezahlt. Eine Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3d), Klassenfahrten</u> Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind.</p>	<p>unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3e), Beihilfe für besondere Anlässe</u> Aus besonderen Anlässen, wie Geburt, Taufe, Konfirmation, Kommunion, Schulanfang, Berufsanfang oder ähnliches, kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 128,-- € gewährt werden.</p> <p>Die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass ist erforderlich.</p>	<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3e), Beihilfe für besondere Anlässe:</u> Aus besonderen Anlässen wie Geburt, Taufe, Konfirmation, Kommunion, Firmung, Schulanfang, Wechsel zu weiterführenden Schulen oder ähnliches kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 200,-- € gewährt werden.</p> <p>Die Vorlage eines Nachweises sowie der entsprechenden Einkaufsbelege über den betreffenden Anlass sind erforderlich.</p>
<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3f), Weihnachtsbeihilfe</u> Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3g), Nachhilfeunterricht</u> Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme zunächst für ein halbes Jahr übernommen und zwar für maximal 2 Stunden wöchentlich. Falls nach dieser Zeit weitere Nachhilfestunden notwendig werden, ist hierzu eine entsprechende Stellungnahme der zuständigen Sozialarbeiterin unter Beifügung eines Berichtes der Schule erforderlich.</p> <p>Der Höchstbetrag beträgt 13,-- € je Unterrichtsstunde.</p> <p>Die Belege sind vorzulegen.</p>	<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3g), Nachhilfeunterricht</u></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p>Der Höchstbetrag beträgt 20,-- € je Unterrichtsstunde.</p> <p>Die Belege sind vorzulegen.</p>
<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3h), Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades</u> Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 102,-- Euro gewährt werden (Belege vorlegen).</p>	<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3h), Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades</u> Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 150,-- Euro gewährt werden (Belege sind vorzulegen).</p>
<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3i), Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille</u></p>	<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3i), Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille</u></p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Auf Antrag kann eine Beihilfe in Form von einer Pauschale in Höhe von maximal 61,- € gewährt werden (Belege sind vorzulegen).</p>	<p>Auf Antrag kann eine Beihilfe in Form von einer Pauschale in Höhe von maximal 100,- € alle zwei Jahre gewährt werden (Belege sind vorzulegen).</p>
	<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 3j), Fahrtkosten</u> Auf Antrag der Pflegestelle und nach Absprache mit der zuständigen Sozialarbeiterin werden Fahrtkosten für Besuchskontakte, Diagnostik und therapeutische Maßnahmen in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer übernommen. Die Belege sind vorzulegen. Die Kilometerpauschale wird jährlich angepasst.</p>
<p><u>Abschnitt III, Punkt 3j)</u> Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen und nach Einstellung der Jugendhilfe die Pflegestelle verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von 767,- Euro für die Ersteinrichtung sowie für den Lebensunterhalt des ersten Monats gewährt werden.</p>	<p><u>Abschnitt III, Punkt 3k)</u> Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen und nach Einstellung der Jugendhilfe die Pflegestelle verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von 1.000,- € für die Ersteinrichtung und zusätzlich Lebensunterhalt für den ersten Monat gewährt werden.</p>
	<p><u>Abschnitt III, Punkt 3l)</u> <u>Krankenversicherung/Zuzahlungen</u> Neben der Möglichkeit zur Familienkrankenversicherung durch die Pflegeeltern, können gem. § 40 KJHG auch die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden. Da es den Pflegeeltern nicht zugemutet werden kann, aus eigenen Mitteln Zuzahlungen, Eigenanteile und Praxisgebühren nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) zu erbringen, werden diese gem. § 40 KJHG wie folgt übernommen: Zuzahlungen bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Fahrtkosten und Zahnersatz, die die Krankenkassen von Pflegekindern fordern, sind durch das Amt für Jugend, Schule und Sport zu übernehmen. Die von den Kran-</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>kenkassen angeforderten Beträge können gegen Vorlage der Belege entweder unmittelbar an die Krankenkassen oder an die Pflegeeltern ausgezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.</p> <p>Die bei kieferorthopädischer Behandlung vorzuleistenden Beträge werden ebenfalls übernommen. Bei Übernahme dieser Vorleistung ist in geeigneter Form (z.B. Abtretung) sicherzustellen, dass die vorgeleisteten Beträge dem Amt für Jugend, Schule und Sport wieder zufließen sobald die Krankenkasse die Restkosten übernimmt.</p>
<p><u>Abschnitt IV,</u> <u>Einsatz des eigenen Einkommens des Hilfeempfängers</u> Hilfeempfänger mit eigenem Einkommen werden gemäß § 93 Abs. 2 KJHG (Volljährige) und § 93 Abs. 3 KJHG zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Der zu fordernde Kostenbeitrag wird aufgrund einer Verdienstbescheinigung des Hilfeempfängers durch das Amt für Jugend, Schule und Sport errechnet und bei der Zahlung des Pflegegeldes abgesetzt.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Abschnitt V,</u> <u>Leistungen an junge Volljährige</u> Wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist, wird sie über die Volljährigkeit des Hilfeempfängers hinaus, fortgesetzt. Für die Bewilligung von Hilfe für junge Volljährige ist eine rechtzeitige Antragstellung des Hilfeempfängers mit ausführlicher Begründung erforderlich. In einem Hilfeplangespräch vor Eintritt der Volljährigkeit ist die pädagogische Notwendigkeit für eine Weitergewährung der Hilfe mit zeitlicher Perspektive festzustellen. Die Bewilligung der Hilfe für junge Volljährige erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.</p> <p>In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob die Hilfestellung noch erforderlich ist, und die festgelegten Vereinbarungen seitens</p>	<p><u>Abschnitt V,</u> <u>Leistungen an junge Volljährige</u> Wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist, wird sie über die Volljährigkeit des Hilfeempfängers hinaus, gem. § 41 KJHG, fortgesetzt. Für die Bewilligung von Hilfe für junge Volljährige ist eine rechtzeitige Antragstellung des Hilfeempfängers mit ausführlicher Begründung erforderlich. In einem Hilfeplangespräch vor Eintritt der Volljährigkeit ist die pädagogische Notwendigkeit für eine Weitergewährung der Hilfe mit zeitlicher Perspektive festzustellen. Die Bewilligung der Hilfe für junge Volljährige erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.</p> <p>In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob die Hilfestellung noch erforderlich ist, und die festgelegten Vereinbarungen seitens</p>

Der Bürgermeister
Az.: III/51-Rön

SV-Nr.: 51/25

Bisherige Fassung	Neufassung
des jungen Volljährigen eingehalten wurden. Ziel der Hilfe ist, den jungen Volljährigen bei seiner Verselbständigung zu unterstützen und ihn allmählich zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen.	des jungen Volljährigen eingehalten wurden. Ziel der Hilfe ist, den jungen Volljährigen bei seiner Verselbständigung zu unterstützen und ihn allmählich zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen.
<u>Abschnitt VI</u> <u>Ausnahmeregelung:</u> In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, die Entscheidung hierüber trifft die Amtsleitung.	unverändert

**a) Richtlinien zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen
im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege**

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff. KJHG örtlich zuständig ist. Für Hilfeempfänger, die in Familien im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht sind, sind die Regelungen maßgebend, die am Ort der Pflegestelle gelten (§ 39 Abs. 4 KJHG).

II. Entscheidungsträger

Bei Bedarf wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Erziehungshilfen werden diese aufgrund eines Berichtes der zuständigen Sozialarbeiterin durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und bewilligt.

III. Leistungen:

1. Pflegesätze:

Im Rahmen der Pflegestellenüberprüfung werden die Auslagen der Pflegeeltern für Führungszeugnisse und ärztliche Atteste erstattet, sobald ein Kind in die Pflegestelle vermittelt wird.

Gemäß § 39 Abs. 4 KJHG wird das Pflegegeld als Pauschalbetrag gewährt und umfasst den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Pflegekindes, also alle Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt, die Wohnung, Schulbesuch, Bekleidung usw. einschließlich der Kosten der Erziehung.

Gemäß § 39 Abs. 5 KJHG werden die Pauschalbeträge durch den Landesgesetzgeber festgesetzt und in regelmäßigen Abständen der Preisentwicklung angepasst. Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag für die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsbeitrag. Stellen Pflegekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann der im Pflegegeld enthaltene Anteil der Kosten der Erziehung, der Erziehungsbeitrag, angemessen erhöht werden.

Das Pflegegeld wird auf schriftlichen Antrag des Personensorgeberechtigten (§ 27 KJHG) vom Tage der Aufnahme in die Pflegestelle bis zum Tage des Auszuges gewährt.

Zusätzlich zu den materiellen Aufwendungen und dem Erziehungsbeitrag werden die Beiträge für eine angemessene Alterssicherung übernommen. Diese orientiert sich gemäß den Empfehlungen des Landschaftsverbands Rheinland für Erziehungsstellen an den Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes. Bei einem Sozialversicherungsbeitrag

von zur Zeit 19,5 % beträgt der anteilige Alterssicherungsbeitrag (1/2 von 19,5% = 9,75% vom Erziehungsbeitrag) 62,59 Euro.

Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von zurzeit 60,-- Euro pro Jahr werden ebenfalls übernommen.

Die Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung werden jährlich angepasst.

Die Pflegekinder sind über die Stadt Hilden gemeindehaftpflichtversichert. Bei Schadensfällen, die über die Gemeindehaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, werden die Kosten zur Deckung des Schadens auf Antrag der Pflegeeltern durch das Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen.

2. Abwesenheit:

Bei außerhäuslicher Unterbringung der Pflegekinder, wie z.B. Internatsunterbringung, erhält die Pflegeperson anteilig die materiellen Aufwendungen sowie den Erziehungsbeitrag für die in der Pflegestelle tatsächlich verbrachten Tage. Bei Wochenpflege gilt die Regelung analog.

Bei der Unterbringung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung im Tagesinternat wird der Erziehungsbeitrag um die Hälfte gemindert.

Bei nicht länger als einem Monat dauerndem Aufenthalt des Minderjährigen oder jungen Volljährigen außerhalb der Pflegefamilie (z. B. Krankenhausaufenthalt, Erholungsmaßnahme), wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt.

Bei länger als einem Monat dauernden Kuren können bis zu sechs Wochen anerkannt werden.

3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 KJHG):

Sonderbeihilfen können bei bestimmten besonderen Anlässen gewährt werden. Sie richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf und sind vor Ihrer Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen, damit seitens der betreuenden Sozialarbeiterinnen eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann.

Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach Stellungnahme der betreuenden Sozialarbeiterin.

a) Erstausstattung:

Bei Aufnahme in die Pflegestelle wird auf Antrag der Pflegeeltern eine einmalige Beihilfe zur Erstausstattung gewährt. Sie beträgt

- für Mobiliar und Bettzeug bis zu 900,-- Euro
- für Bekleidung bis zu 500,-- Euro
- Autokindersitz bis zu 150,-- Euro

Bei dauerhaftem Verbleib in der Pflegestelle wird gemäß der Entwicklung des Pflegekindes eine altersadäquate Ausstattung gewährleistet. Dazu gehören:

- Mobiliar und Bettzeug bis zu 1.000,-- Euro
- Autokindersitz bis zu 150,-- Euro

Der Bedarf ist in jedem Fall durch die betreuende Sozialarbeiterin festzustellen.

Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.

b) Bekleidungsbeihilfen:

Grundsätzlich sind im Pflegesatz Aufwendungen für Bekleidung enthalten. In Ausnahmefällen (z. B. bei schnellem Wachstum, Fettleibigkeit und Behinderungen, Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, Berufsbekleidung, usw. - der Bedarf ist in jedem Fall durch die zuständige Sozialarbeiterin festzustellen) kann jedoch eine Sonderbeihilfe bis zu 250,-- Euro bewilligt werden.

Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.

c) Ferienbeihilfen:

Ferienbeihilfen werden pauschal gewährt und betragen 307,-- Euro jährlich. Die Pauschale wird zusammen mit dem Pflegegeld im Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

Eine Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich.

d) Klassenfahrten:

Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind.

e) Beihilfen für besondere Anlässe:

Aus besonderen Anlässen wie Geburt, Taufe, Konfirmation, Kommunion, Firmung, Schulanfang, Wechsel zu weiterführenden Schulen oder ähnliches kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 200,-- Euro gewährt werden.

Die Vorlage eines Nachweises sowie der entsprechenden Einkaufsbelege über den betreffenden Anlass sind erforderlich.

f) Weihnachtsbeihilfe:

Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt.

g) Nachhilfeunterricht:

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme zunächst für ein halbes Jahr übernommen und zwar für maximal 2 Stunden wöchentlich. Falls nach dieser Zeit weitere Nachhilfestunden notwendig werden, ist hierzu eine entsprechende Stellungnahme der zuständigen Sozialarbeiterin unter Beifügung eines Berichtes der Schule erforderlich.

Der Höchstbetrag beträgt 20,-- Euro je Unterrichtsstunde.

Die Belege sind vorzulegen.

h) Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:

Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 150,-- Euro gewährt werden (Belege sind vorzulegen).

i) Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille

Auf Antrag kann eine Beihilfe in Form von einer Pauschale in Höhe von maximal 100,-- Euro alle zwei Jahre gewährt werden (Belege sind vorzulegen).

j) Fahrtkosten

Auf Antrag der Pflegestelle und nach Absprache mit der zuständigen Sozialarbeiterin werden Fahrtkosten für Besuchskontakte, Diagnostik und therapeutische Maßnahmen in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer übernommen. Die Belege sind vorzulegen. Die Kilometerpauschale wird jährlich angepasst.

k) Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes:

Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen und nach Einstellung der Jugendhilfe die Pflegestelle verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von 1.000,-- Euro für die Ersteinrichtung und zusätzlich Lebensunterhalt für den ersten Monat gewährt werden.

l) Krankenversicherung/Zuzahlungen

Neben der Möglichkeit zur Familienkrankenversicherung durch die Pflegeeltern, können gem. § 40 KJHG auch die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden.

Da es den Pflegeeltern nicht zugemutet werden kann, aus eigenen Mitteln Zuzahlungen, Eigenanteile und Praxisgebühren nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) zu erbringen, werden diese gem. § 40 KJHG wie folgt übernommen:

Zuzahlungen bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Fahrtkosten und Zahnersatz, die die Krankenkassen von Pflegekindern fordern, sind durch das Amt für Jugend, Schule und Sport zu übernehmen. Die von den Krankenkassen angeforderten Beträge können gegen Vorlage der Belege entweder unmittelbar an die Krankenkassen oder an die Pflegeeltern ausgezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.

Die bei kieferorthopädischer Behandlung vorzuleistenden Beträge werden ebenfalls übernommen. Bei Übernahme dieser Vorleistung ist in geeigneter Form (z.B. Abtretung) sicherzustellen, dass die vorgeleisteten Beträge dem Amt für Jugend, Schule und Sport wieder zufließen sobald die Krankenkasse die Restkosten übernimmt.

IV. Einsatz des eigenen Einkommens des Hilfeempfängers:

Hilfeempfänger mit eigenem Einkommen werden gemäß § 93 Abs. 2 KJHG (Volljährige) und § 93 Abs. 3 KJHG zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Der zu fordernde Kostenbeitrag wird aufgrund einer Verdienstbescheinigung des Hilfeempfängers durch das Amt für Jugend, Schule und Sport errechnet und bei der Zahlung des Pflegegeldes abgesetzt.

V. Leistungen an junge Volljährige

Wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist, wird sie über die Volljährigkeit des Hilfeempfängers hinaus, gem. § 41 KJHG, fortgesetzt. Für die Bewilligung von Hilfe für junge Volljährige ist eine rechtzeitige Antragstellung des Hilfeempfängers mit ausführlicher Begründung erforderlich. In einem Hilfeplangespräch vor Eintritt der Volljährigkeit ist die pädagogische Notwendigkeit für eine Weitergewährung der Hilfe mit zeitlicher Perspektive festzustellen. Die Bewilligung der Hilfe für junge Volljährige erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob die Hilfestellung noch erforderlich ist, und die festgelegten Vereinbarungen seitens des jungen Volljährigen eingehalten wurden. Ziel der Hilfe ist, den jungen Volljährigen bei seiner Verselbständigung zu unterstützen und ihn allmählich zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen.

VI. Ausnahmeregelungen:

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, die Entscheidung hierüber trifft die Amtsleitung.

VII. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2005 in Kraft.

b) Synopse zur Beihilfenänderung im Rahmen von Heimerziehung und Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform

Bisherige Fassung	Neufassung
<u>Abschnitt I, Geltungsbereich</u> Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff KJHG örtlich zuständig ist.	unverändert
<u>Abschnitt II, Entscheidungsträger</u> Bei Bedarf wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Erziehungshilfen werden diese aufgrund eines Berichtes der zuständigen Sozialarbeiterin durch die Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ geprüft und bewilligt.	<u>Abschnitt II, Entscheidungsträger</u> Bei Bedarf wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Erziehungshilfen werden diese aufgrund eines Berichtes der zuständigen Sozialarbeiterin durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und bewilligt.
<u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen</u> Das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden gewährt Heimen oder heimähnlichen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche aus Hilden untergebracht sind, wirtschaftliche Leistungen auf der Grundlage der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen gem. § 78 a - f KJHG und der Regelungen bzw. der ergänzenden Vorschriften der Entgeltkommission „Jugendhilfe“ und des Landschaftsverbandes Rheinland. Darüber hinaus richten sich die Kosten für die übrigen Einrichtungen nach den Richtlinien überörtlicher Jugendhilfeträger oder nach den jeweiligen Hauptkostenträgern.	unverändert
<u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen</u> <u>Punkt 1, Sonderbeihilfen</u> Für Heimkinder sind Aufwendungen, die nicht durch den Heimpflegekostensatz abgegolten werden, als einmalige Beihilfe zu übernehmen. Sonderbeihilfen können bei bestimmten besonderen Anlässen gewährt werden. Sie richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf und sind vor Inanspruchnahme <u>schriftlich zu beantragen</u> , damit seitens der betreuenden Sozialarbeiterin eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann.	<u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen</u> <u>Punkt 1, Sonderbeihilfen</u> Für Heimkinder sind Aufwendungen, die nicht durch den Heimpflegekostensatz abgegolten werden, als einmalige Beihilfe zu übernehmen. Sonderbeihilfen können bei bestimmten besonderen Anlässen gewährt werden. Sie richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf und sind vor Inanspruchnahme <u>schriftlich zu beantragen</u> , damit seitens der betreuenden Sozialarbeiterin eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann.

Bisherige Fassung	Neufassung
Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch die Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ <u>nach Stellungnahme</u> der betreuenden Sozialarbeiterin.	Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe <u>nach Stellungnahme</u> der betreuenden Sozialarbeiterin.
<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen Punkt 1a), Bekleidungsbeihilfen</u></p> <p>Neben dem Pflegesatz wird eine tägliche Bekleidungs-pauschale gewährt, deren Höhe durch die Entgeltkommission „Jugendhilfe“ beim Landschaftsverband Rheinland festgesetzt wird.</p> <p>Ergänzend zu den durch die Entgeltkommission festgelegten Bekleidungs-pauschalen besteht bei folgenden Anlässen Anspruch auf Gewährung einer zusätzlichen Bekleidungsbeihilfe:</p> <p>Anlass</p> <p>Bedarfsgerechte Ausstattung bei erstmaliger Heimunterbringung (Erstausstattung) bis max. 358,-- Euro.</p> <p>Bei Erstkommunion, Konfirmation, Taufe, Schulanfang 128,-- Euro. Die Vorlage eines Nachweises ist erforderlich.</p> <p>Bei Berufs- oder Ausbildungsbeginn entsprechend den Anforderungen des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf, sofern die Berufskleidung nicht vom Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb gestellt wird, 128,-- Euro.</p> <p>Bei Schwangerschaft bis zu 205,-- Euro.</p> <p>Bei Wachstumsschüben, gravierenden körperlichen Veränderungen (z.B. Fettsucht, Mager-sucht) nach den Sätzen der Sozialhilfe.</p> <p>Bei Bekleidung aus besonderen Anlässen mit entsprechender Begründung (wie z.B. Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, usw.) 128,-- Euro.</p> <p>Bei Beihilfen, die im Rahmen der Erstausstat-</p>	<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen Punkt 1a), Bekleidungsbeihilfen</u></p> <p>Neben dem Pflegesatz wird eine tägliche Bekleidungs-pauschale gewährt, deren Höhe durch die Entgeltkommission „Jugendhilfe“ beim Landschaftsverband Rheinland festgesetzt wird.</p> <p>Ergänzend zu den durch die Entgeltkommission festgelegten Bekleidungs-pauschalen besteht bei folgenden Anlässen Anspruch auf Gewährung einer zusätzlichen Bekleidungsbeihilfe:</p> <p>Bei erstmaliger Aufnahme in eine Heimeinrichtung kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe im Rahmen der Erstausstattung in Höhe von bis zu 500,-- Euro gewährt werden.</p> <p>Eine einmalige Beihilfengewährung von bis zu 200,-- Euro kann auch bei Taufe, Kom-munion, Konfirmation, Firmung, Schulanfang, Wechsel zu weiterführenden Schulen oder ähnlichem erfolgen.</p> <p>Bei Berufs- oder Ausbildungsbeginn kann entsprechend den Anforderungen des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf, sofern die Berufskleidung nicht vom Arbeitgeber oder Ausbildungs-betrieb gestellt wird, eine Bekleidungsbeihilfe in Höhe von bis zu 250,-- Euro gewährt werden.</p> <p>Bei schnellem Wachstum, gravierenden körperlichen Veränderungen (z.B. Magersucht, Fettleibigkeit), Behinderungen, Schwanger-schaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, usw. kann ebenfalls eine Beklei-dungsbeihilfe von bis zu 250,-- Euro bewil-ligt werden.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>tung oder aus Anlass von gravierenden körperlichen Veränderungen (Fettleibigkeit, Wachstumsschübe) beantragt werden, ist in jedem Fall zuerst der Bedarf durch die zuständige Sozialarbeiterin festzustellen.</p> <p>Eine Vorlage von Belegen ist in allen Fällen erforderlich.</p>	<p>Bei Beihilfen, die im Rahmen der Erstausrüstung oder aus Anlass von gravierenden körperlichen Veränderungen beantragt werden, ist in jedem Fall zuerst der Bedarf durch die zuständige Sozialarbeiterin festzustellen.</p> <p>In allen Fällen sind die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass sowie der entsprechenden Einkaufsbelege erforderlich.</p>
<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen</u> <u>Punkt 1b) Ferienbeihilfen</u> Bei Ferienfahrten werden auf Antrag 80% der Gesamtkosten, pro Person höchstens aber 307,-- Euro im Jahr übernommen.</p> <p>Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.</p> <p>Für die Dauer der Ferien kann das Heim nur ein gemindertes Leistungsentgelt (85% des Tagespflegesatzes) in Rechnung stellen. Diese Regelung gilt nur, wenn die Kinder nicht gemeinsam mit der Einrichtung in Urlaub fahren. Sofern ein gemeinschaftlicher Urlaub stattfindet, hat das Heim keine Einsparung, so dass das Leistungsentgelt (Heimpflegesatz) in voller Höhe zu zahlen ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen</u> <u>Punkt 1c), Klassenfahrten</u> Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen, soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind.</p>	<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen</u> <u>Punkt 1c), Klassenfahrten</u> Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen, soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind. (Belege sind vorzulegen)</p>
<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen</u> <u>Punkt 1d), Weihnachtsbeihilfen</u> Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt. Sofern in einem Heim höhere Weihnachtsbeihilfen gezahlt werden (z.B. durch den Hauptkostenträger), wird diese Beihilfe entsprechend erhöht, damit keine Benachteiligung der Hildener Kinder eintritt.</p>	<p>unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen Punkt 1e), Taschengeld</u> Taschengeld wird nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland - nach Altersstufen gestaffelt - gewährt; sofern in einem Heim aufgrund des Hauptkostenträgers andere Taschengeldsätze gelten, wird das Taschengeld in der entsprechenden Höhe gewährt.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen Punkt 1f), Nachhilfeunterricht</u> Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme zunächst für ein halbes Jahr übernommen, max. für zwei Stunden wöchentlich. Falls nach dieser Zeit weitere Nachhilfestunden notwendig werden, ist hierzu eine entsprechende Stellungnahme der zuständigen Sozialarbeiterin unter Beifügung eines Berichtes der Schule erforderlich.</p> <p>Der Höchstbetrag beträgt 13,-- Euro je Unterrichtsstunde.</p> <p>Die Belege sind vorzulegen.</p>	<p><u>Abschnitt III, Punkt 1f)</u></p> <p>unverändert</p> <p>Der Höchstbetrag beträgt 20,-- Euro je Unterrichtsstunde.</p> <p>Die Belege sind vorzulegen.</p>
<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen Punkt 1g), Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades</u> Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 102,-- Euro gewährt werden (Belege sind vorzulegen)</p>	<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen Punkt 1g), Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades</u> Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 150,-- Euro gewährt werden (Belege sind vorzulegen).</p>
<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen Punkt 1h), Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille</u> Auf Antrag kann eine Beihilfe in Form einer Pauschale in Höhe von maximal 61,-- Euro gewährt werden (Belege sind vorzulegen).</p>	<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen Punkt 1h), Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille</u> Auf Antrag kann eine Beihilfe in Form einer Pauschale in Höhe von maximal 100,-- Euro alle zwei Jahre gewährt werden (Belege sind vorzulegen).</p>
<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen Punkt 1i), Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes</u> Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder</p>	<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen Punkt 1i), Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes</u> Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Berufsausbildung abschließen und nach Einstellung der Jugendhilfe die Heimeinrichtung verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von 767,-- Euro für die Ersteinrichtung sowie für den Lebensunterhalt des ersten Monats gewährt werden.</p>	<p>Berufsausbildung abschließen und nach Einstellung der Jugendhilfe die Heimeinrichtung verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von 1.000,-- Euro für die Ersteinrichtung und zusätzlich Lebensunterhalt für den ersten Monat gewährt werden.</p>
<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen</u> <u>Punkt 2, Besuche der Eltern oder Familienheimfahrten</u> Die persönlichen Beziehungen eines Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie werden durch gegenseitige Besuche sichergestellt und gefördert.</p> <p>Monatlich können die Kosten für insgesamt zwei Besuche oder Familienheimfahrten übernommen werden. Stets ist die kostengünstigste Fahrtmöglichkeit zu wählen. Bei unmittelbar bevorstehender Rückführung können die Heimfahrten nach Bedarf erhöht werden.</p> <p>Für Eltern und Angehörige, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, können die Fahrtkosten vom Wohnort bis zu der jeweiligen Einrichtung übernommen werden. Maßgebend ist hierbei wiederum grundsätzlich die günstigste Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.</p>	<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen</u> <u>Punkt 2, Besuche der Eltern oder Familienheimfahrten</u></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p>Für Eltern und Angehörige, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, können die Fahrtkosten vom Wohnort bis zu der jeweiligen Einrichtung übernommen werden. Maßgebend ist hierbei wiederum grundsätzlich die günstigste Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Kostenerstattung durch das Sozialamt möglich ist.</p> <p>Falls darüber hinaus Fahrtkosten entstehen sollten, die nicht im Pflegesatz der Heimeinrichtung enthalten sind, so ist dies im Voraus im Rahmen des Hilfeplangesprächs mit der zuständigen Sozialarbeiterin zu erörtern. Die Prüfung des Sachverhaltes und die Bewilligung erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.</p>
	<p><u>Abschnitt III, Unterbringung in Heimen</u> <u>Punkt 3), Krankenversicherung/Zuzahlungen</u> Falls kein Anspruch auf Familienversicherung besteht, werden die Krankenkassenbeiträge, die im Rahmen der freiwilligen Versi-</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>cherung gem. § 9 Sozialgesetzbuch (SGB) V entstehen, vom Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen.</p> <p>In den täglichen Heimkosten sind keine Beiträge zur Abdeckung von Zuzahlungen und Vorleistungen enthalten. Da es den Heimen nicht zugemutet werden kann, aus eigenen Mitteln Zuzahlungen, Eigenanteile und Praxisgebühren nach dem SGB V zu erbringen, werden diese gem. § 40 KJHG wie folgt übernommen:</p> <p>Zuzahlungen bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Fahrtkosten und Zahnersatz, die die Krankenkassen von Heimkindern fordern, sind durch das Amt für Jugend, Schule und Sport zu übernehmen. Die von den Krankenkassen angeforderten Beträge können gegen Vorlage der Belege entweder unmittelbar an die Krankenkassen oder an das Heim ausgezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.</p> <p>Die bei kieferorthopädischer Behandlung vorzuleistenden Beträge werden ebenfalls übernommen. Bei Übernahme dieser Vorleistung ist in geeigneter Form (z.B. Abtretung) sicherzustellen, dass die gezahlten Beträge dem Amt für Jugend, Schule und Sport wieder zufließen sobald die Krankenkasse die Restkosten übernimmt.</p> <p>Der Eigenanteil des jungen Volljährigen für einen Krankenhausaufenthalt wird ebenfalls vom Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen. Der Heimträger erhält für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes nur gemindertes Leistungsentgelt (85% des Tagessatzes), wenn es sich um mehr als drei Tage handelt.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><u>Abschnitt IV, Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“</u> <u>Punkt 1, Leistungen</u> Minderjährige und junge Volljährige, die in möblierten Zimmern oder Wohnungen untergebracht sind, erhalten Leistungen nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland. Im Einzelnen werden übernommen:</p> <p>a) zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes wird ein Betrag in Höhe des Regelsatzes der Sozialhilfe für einen Haushaltsvorstand gewährt;</p> <p>b) Taschengeld - die Höhe ist gestaffelt nach Altersstufen - und richtet sich nach den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland; die Taschengeldbeträge werden jährlich neu festgesetzt.</p> <p>Taschengeld wird nur gewährt an Hilfeempfänger, die sich in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.</p> <p>c) Bekleidungs pauschale - die Höhe richtet sich ebenfalls nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland, wobei auch hier eine jährliche Anpassung erfolgt.</p> <p>Die bisher zusätzlich gewährte Pauschale für die Instandhaltung der Bekleidung, Reinigung, Körperpflege und Lernmittel entfällt ab sofort, da diese Aufwendungen zukünftig aus dem Regelsatz der Sozialhilfe zu bestreiten sind (Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland vom 02.11.1999).</p> <p>d) Mietkosten werden in Höhe der ortsüblichen angemessenen Miete übernommen.</p> <p>e) Kaut ion und Maklergebühren, sofern diese anfallen, können ebenfalls übernommen werden.</p> <p>Die Kaut ion wird als Darlehen gewährt und ist vom Hilfeempfänger entweder ratenweise wäh-</p>	<p><u>Abschnitt IV, Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“</u> <u>Punkt 1, Leistungen</u> Minderjährige und junge Volljährige, die in möblierten Zimmern oder Wohnungen untergebracht sind, erhalten Leistungen nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland. Folgende Leistungen werden im Einzelnen erbracht:</p> <p>- zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes wird ein Betrag in Höhe des Eckregelsatzes des Sozialgesetzbuches XII für einen Haushaltsvorstand gewährt.</p> <p>- Taschengeld - die Höhe ist gestaffelt nach Altersstufen – und richtet sich nach den Empfehlungen des Landschaftsverbands Rheinland; die Taschengeldbeträge werden jährlich neu festgesetzt. Taschengeld wird nur gewährt an Hilfeempfänger, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.</p> <p>- Mietkosten incl. Heizkosten werden in Höhe der ortsüblichen angemessenen Miete übernommen.</p> <p>- Kaut ion und Maklergebühren, sofern diese anfallen, können ebenfalls übernommen werden. Die Kaut ion wird als Darlehen gewährt und ist vom Hilfeempfänger entweder ratenweise während der Betreuungszeit oder nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zu erstatten.</p> <p>- Gebühren für Telefonanschluss und monatliche Grundgebühr</p> <p>- Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist</p> <p>- Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>rend der Betreuungszeit oder nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zu erstatten;</p> <p>f) Gebühren für Telefonanschluss und monatliche Grundgebühr;</p> <p>g) Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist;</p> <p>h) Beitrag zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung.</p>	
<p><u>Abschnitt IV, Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“</u> <u>Punkt 2, Sonderbeihilfen</u> Es werden die gleichen Beihilfen gewährt, wie bei Unterbringung in Heimen (s. Punkt III.2a) bis i).</p> <p>Anstelle der Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes kann eine Einrichtungsbeihilfe bis zur Höhe von maximal 767,- Euro gewährt werden, sobald der Jugendliche oder junge Volljährige eine eigene Wohnung bezieht. Belege sind in jedem Fall vorzulegen.</p>	<p><u>Abschnitt IV, Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“</u> <u>Punkt 2, Sonderbeihilfen</u> Es werden die gleichen Beihilfen gewährt, wie bei Unterbringung in Heimen (s. Punkt III.2a) bis i).</p> <p>Anstelle der Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes kann eine Einrichtungsbeihilfe bis zur Höhe von maximal 1.000,- Euro gewährt werden, sobald der Jugendliche oder junge Volljährige eine eigene Wohnung bezieht. Belege sind in jedem Fall vorzulegen.</p>
<p><u>Abschnitt V, Einsatz des eigenen Einkommens des Hilfeempfängers</u> Hilfeempfänger mit eigenem Einkommen werden gem. § 93 Abs. 2 KJHG (Volljährige) und § 93 Abs. 3 KJHG zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Der zu fordernde Kostenbeitrag wird aufgrund einer Verdienstbescheinigung des Hilfeempfängers durch das Amt für Jugend, Schule und Sport errechnet und von den Heimkosten bzw. den Leistungen an den Minderjährigen/jungen Volljährigen abgesetzt.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Abschnitt VI, Leistungen an junge Volljährige</u> Wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen</p>	<p><u>Abschnitt VI, Leistungen an junge Volljährige</u> Wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>notwendig ist, wird sie über die Volljährigkeit des Hilfeempfängers hinaus fortgesetzt. Für die Bewilligung von Hilfe für junge Volljährige ist eine rechtzeitige Antragstellung des Hilfeempfängers mit ausführlicher Begründung erforderlich. In einem Hilfeplangespräch vor Eintritt der Volljährigkeit ist die pädagogische Notwendigkeit für eine Weitergewährung der Hilfe mit zeitlicher Perspektive festzustellen. Die Bewilligung der Hilfe für junge Volljährige erfolgt durch die Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“.</p> <p>In regelmäßigen Abständen – in der Regel vierteljährlich- ist zu überprüfen, ob die Hilfestellung noch erforderlich ist, und die festgelegten Vereinbarungen seitens des jungen Volljährigen eingehalten wurden. Ziel der Hilfe ist, den jungen Volljährigen bei seiner Verselbständigung zu unterstützen und ihn allmählich zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen.</p>	<p>notwendig ist, wird sie über die Volljährigkeit des Hilfeempfängers hinaus, gem. § 41 KJHG, fortgesetzt. Für die Bewilligung von Hilfe für junge Volljährige ist eine rechtzeitige Antragstellung des Hilfeempfängers mit ausführlicher Begründung erforderlich. In einem Hilfeplangespräch vor Eintritt der Volljährigkeit ist die pädagogische Notwendigkeit für eine Weitergewährung der Hilfe mit zeitlicher Perspektive festzustellen. Die Bewilligung der Hilfe für junge Volljährige erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.</p> <p>In regelmäßigen Abständen – in der Regel vierteljährlich- ist zu überprüfen, ob die Hilfestellung noch erforderlich ist, und die festgelegten Vereinbarungen seitens des jungen Volljährigen eingehalten wurden. Ziel der Hilfe ist, den jungen Volljährigen bei seiner Verselbständigung zu unterstützen und ihn allmählich zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen.</p>
<p><u>Abschnitt VII, Ausnahmeregelungen</u> In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden; die Entscheidung hierüber trifft die Amtsleitung.</p>	<p>unverändert</p>

**b) Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von
Heimerziehung und Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform**

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff KJHG örtlich zuständig ist.

II. Entscheidungsträger

Bei Bedarf wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Erziehungshilfen werden diese aufgrund eines Berichtes der zuständigen Sozialarbeiterin durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und bewilligt.

III. Unterbringung in Heimen

Das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden gewährt Heimen oder heimähnlichen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche aus Hilden untergebracht sind, wirtschaftliche Leistungen auf der Grundlage der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen gem. § 78 a - f KJHG und der Regelungen bzw. der ergänzenden Vorschriften der Entgeltkommission „Jugendhilfe“ und des Landschaftsverbandes Rheinland. Darüber hinaus richten sich die Kosten für die übrigen Einrichtungen nach den Richtlinien überörtlicher Jugendhilfeträger oder nach den jeweiligen Hauptkostenträgern.

1. Sonderbeihilfen:

Für Heimkinder sind Aufwendungen, die nicht durch den Heimpflegekostensatz abgegolten werden, als einmalige Beihilfe zu übernehmen.

Sonderbeihilfen können bei bestimmten besonderen Anlässen gewährt werden. Sie richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf und sind vor Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen, damit seitens der betreuenden Sozialarbeiterin eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann.

Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach Stellungnahme der betreuenden Sozialarbeiterin.

a) Bekleidungsbeihilfen:

Neben dem Pflegesatz wird eine tägliche Bekleidungs pauschale gewährt, deren Höhe durch die Entgeltkommission „Jugendhilfe“ beim Landschaftsverband Rheinland festgesetzt wird.

Ergänzend zu den durch die Entgeltkommission festgelegten Bekleidungs pauschalen besteht bei folgenden Anlässen Anspruch auf Gewährung einer zusätzlichen Bekleidungsbeihilfe:

Bei erstmaliger Aufnahme in eine Heimeinrichtung kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe im Rahmen der Erstausrüstung in Höhe von bis zu 500,-- Euro gewährt werden.

Eine einmalige Beihilfengewährung von bis zu 200,-- Euro kann auch bei Taufe, Kommunion, Konfirmation, Firmung, Schulanfang, Wechsel zu weiterführenden Schulen oder ähnlichem erfolgen.

Bei Berufs- oder Ausbildungsbeginn kann entsprechend den Anforderungen des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf, sofern die Berufskleidung nicht vom Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb gestellt wird, eine Bekleidungsbeihilfe in Höhe von bis zu 250,-- Euro gewährt werden.

Bei schnellem Wachstum, gravierenden körperlichen Veränderungen (z.B. Magersucht, Fettleibigkeit), Behinderungen, Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, usw. kann ebenfalls eine Bekleidungsbeihilfe von bis zu 250,-- Euro bewilligt werden.

Bei Beihilfen, die im Rahmen der Erstausrüstung oder aus Anlass von gravierenden körperlichen Veränderungen beantragt werden, ist in jedem Fall zuerst der Bedarf durch die zuständige Sozialarbeiterin festzustellen.

In allen Fällen sind die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass sowie der entsprechenden Einkaufsbelege erforderlich.

b) Ferienbeihilfen:

Bei Ferienfahrten werden auf Antrag 80% der Gesamtkosten, pro Person höchstens aber 307,-- Euro im Jahr übernommen.

Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.

Für die Dauer der Ferien kann das Heim nur ein gemindertes Leistungsentgelt (85% des Tagespflegesatzes) in Rechnung stellen. Diese Regelung gilt nur, wenn die Kinder nicht gemeinsam mit der Einrichtung in Urlaub fahren. Sofern ein gemeinschaftlicher Urlaub stattfindet, hat das Heim keine Einsparung, so dass das Leistungsentgelt (Heimpflegesatz) in voller Höhe zu zahlen ist.

c) Klassenfahrten:

Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen, soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind. (Belege sind vorzulegen)

d) Weihnachtsbeihilfen:

Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt. Sofern in einem Heim höhere Weihnachtsbeihilfen gezahlt werden (z.B. durch den Hauptkostenträger), wird diese Beihilfe entsprechend erhöht, damit keine Benachteiligung der Hildener Kinder eintritt.

e) Taschengeld

Taschengeld wird nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland - nach Altersstufen gestaffelt - gewährt; sofern in einem Heim aufgrund des Hauptkostenträgers andere Taschengeldsätze gelten, wird das Taschengeld in der entsprechenden Höhe gewährt.

f) Nachhilfeunterricht:

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme zunächst für ein halbes Jahr übernommen, max. für zwei Stunden wöchentlich. Falls nach dieser Zeit weitere Nachhilfestunden notwendig werden, ist hierzu eine entsprechende Stellungnahme der zuständigen Sozialarbeiterin unter Beifügung eines Berichtes der Schule erforderlich.

Der Höchstbetrag beträgt 20,-- Euro je Unterrichtsstunde.
Die Belege sind vorzulegen.

g) Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:

Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 150,-- Euro gewährt werden (Belege sind vorzulegen).

h) Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille

Auf Antrag kann eine Beihilfe in Form einer Pauschale in Höhe von maximal 100,-- Euro alle zwei Jahre gewährt werden (Belege sind vorzulegen).

i) Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes:

Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen und nach

Einstellung der Jugendhilfe die Heimeinrichtung verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von 1.000,-- Euro für die Ersteinrichtung und zusätzlich Lebensunterhalt für den ersten Monat gewährt werden.

2. Besuche der Eltern oder Familienheimfahrten:

Die persönlichen Beziehungen eines Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie werden durch gegenseitige Besuche sichergestellt und gefördert.

Monatlich können die Kosten für insgesamt zwei Besuche oder Familienheimfahrten übernommen werden. Stets ist die kostengünstigste Fahrtmöglichkeit zu wählen. Bei unmittelbar bevorstehender Rückführung können die Heimfahrten nach Bedarf erhöht werden.

Für Eltern und Angehörige, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, können die Fahrtkosten vom Wohnort bis zu der jeweiligen Einrichtung übernommen werden. Maßgebend ist hierbei wiederum grundsätzlich die günstigste Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Kostenerstattung durch das Sozialamt möglich ist.

Falls darüber hinaus Fahrtkosten entstehen sollten, die nicht im Pflegesatz der Heimeinrichtung enthalten sind, so ist dies im Voraus im Rahmen des Hilfeplangesprächs mit der zuständigen Sozialarbeiterin zu erörtern. Die Prüfung des Sachverhaltes und die Bewilligung erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

3. Krankenversicherung/Zuzahlungen

Falls kein Anspruch auf Familienversicherung besteht, werden die Krankenkassenbeiträge, die im Rahmen der freiwilligen Versicherung gem. § 9 Sozialgesetzbuch (SGB) V entstehen, vom Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen.

In den täglichen Heimkosten sind keine Beiträge zur Abdeckung von Zuzahlungen und Vorleistungen enthalten. Da es den Heimen nicht zugemutet werden kann, aus eigenen Mitteln Zuzahlungen, Eigenanteile und Praxisgebühren nach dem SGB V zu erbringen, werden diese gem. § 40 KJHG wie folgt übernommen:

Zuzahlungen bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Fahrtkosten und Zahnersatz, die die Krankenkassen von Heimkindern fordern, sind durch das Amt für Jugend, Schule und Sport zu übernehmen. Die von den Krankenkassen angeforderten Beträge können gegen Vorlage der Belege entweder unmittelbar an die Krankenkassen oder an das Heim ausgezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.

Die bei kieferorthopädischer Behandlung vorzuleistenden Beträge werden ebenfalls übernommen. Bei Übernahme dieser Vorleistung ist in geeigneter Form (z.B. Abtretung) sicherzustellen, dass die gezahlten Beträge dem Amt für Jugend, Schule und Sport wieder zufließen sobald die Krankenkasse die Restkosten übernimmt.

Der Eigenanteil des jungen Volljährigen für einen Krankenhausaufenthalt wird ebenfalls vom Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen. Der Heimträger erhält für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes nur gemindertes Leistungsentgelt (85% des Tagessatzes), wenn es sich um mehr als drei Tage handelt.

IV: Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“

1. Leistungen:

Minderjährige und junge Volljährige, die in möblierten Zimmern oder Wohnungen untergebracht sind, erhalten Leistungen nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland. Folgende Leistungen werden im Einzelnen erbracht:

- zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes wird ein Betrag in Höhe des Eckregelsatzes des Sozialgesetzbuches XII für einen Haushaltsvorstand gewährt.
- Taschengeld - die Höhe ist gestaffelt nach Altersstufen – und richtet sich nach den Empfehlungen des Landschaftsverbands Rheinland; die Taschengeldbeträge werden jährlich neu festgesetzt. Taschengeld wird nur gewährt an Hilfeempfänger, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.
- Mietkosten incl. Heizkosten werden in Höhe der ortsüblichen angemessenen Miete übernommen.
- Kautions- und Maklergebühren, sofern diese anfallen, können ebenfalls übernommen werden. Die Kautions- und Maklergebühren werden als Darlehen gewährt und ist vom Hilfeempfänger entweder ratenweise während der Betreuungszeit oder nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zu erstatten.
- Gebühren für Telefonanschluss und monatliche Grundgebühr
- Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist
- Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung

2. Sonderbeihilfen:

Es werden die gleichen Beihilfen gewährt, wie bei Unterbringung in Heimen (s. Punkt III.2a) bis i).

Anstelle der Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes kann eine Einrichtungsbeihilfe bis zur Höhe von maximal 1.000,- Euro gewährt werden, sobald der Jugendliche oder junge Volljährige eine eigene Wohnung bezieht. Belege sind in jedem Fall vorzulegen.

V. Einsatz des eigenen Einkommens des Hilfeempfängers

Hilfeempfänger mit eigenem Einkommen werden gem. § 93 Abs. 2 KJHG (Volljährige) und § 93 Abs. 3 KJHG zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Der zu fordernde Kostenbeitrag wird aufgrund einer Verdienstbescheinigung des Hilfeempfängers durch das Amt für Jugend, Schule und Sport errechnet und von den Heimkosten bzw. den Leistungen an den Minderjährigen/jungen Volljährigen abgesetzt.

VI. Leistungen an junge Volljährige:

Wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist, wird sie über die Volljährigkeit des Hilfeempfängers hinaus, gem. § 41 KJHG, fortgesetzt. Für die Bewilligung von Hilfe für junge Volljährige ist eine rechtzeitige Antragstellung des Hilfeempfängers mit ausführlicher Begründung erforderlich. In einem Hilfeplangespräch vor Eintritt der Volljährigkeit ist die pädagogische Notwendigkeit für eine Weitergewährung der Hilfe mit zeitlicher Perspektive festzustellen. Die Bewilligung der Hilfe für junge Volljährige erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

In regelmäßigen Abständen – in der Regel vierteljährlich- ist zu überprüfen, ob die Hilfe-gewährung noch erforderlich ist, und die festgelegten Vereinbarungen seitens des jungen Volljährigen eingehalten wurden. Ziel der Hilfe ist, den jungen Volljährigen bei seiner Ver-selbständigung zu unterstützen und ihn allmählich zu einer eigenverantwortlichen Lebens-führung zu befähigen.

VII. Ausnahmeregelungen:

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden; die Entscheidung hierüber trifft die Amtsleitung.

VIII. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2005 in Kraft.